

sen nur schwer aufheben. Wenn es dann doch gelingt, ist es noch schwieriger, die schwarzen Schafe vom Pflegemarkt fernzuhalten, weiß Peter Wewer zu berichten. Oft reiche ein neuer Name und ein Austausch des vorherigen Geschäftsführers, etwa mit dessen Ehefrau, sagt er. Der Pflegedienst mache dann einfach mit dem alten Personal und einem neuen Vertrag genau so weiter wie vorher.

Mehr Transparenz notwendig

Um den Betrug zu erschweren, fordern die Kassen von den ambulanten Pflegediensten mehr Transparenz, etwa eine Selbstverpflichtung, die Abrechnungsunterlagen zugänglich zu machen. Das Bundesministerium für Gesundheit verweist auf Regelungen, die etwa in den Pflegestärkungsgesetzen, im Korruptionsbekämpfungsgesetz oder im Versorgungsstärkungsgesetz getroffen wurden. Auch einige Länder haben Schritte in die Wege geleitet, um dem Abrechnungsbetrug Herr zu werden (siehe Übersicht auf Seite 15). Zudem prüft das Ministerium, ob etwa Kontrollbefugnisse in Fällen erweitert werden, in denen die häusliche Krankenpflege nicht parallel zur Altenpflege erbracht wird. Denn Krankenkassen, die Intensivpflege finanzieren, dürfen derzeit überhaupt nicht unangemeldet prüfen. Auch die Kontrollrechte bei der Zulassung von ambulanten Diensten stehen auf dem Prüfstand. Auf der nächsten Länderkonferenz soll die Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften auf der Agenda stehen. Spezialisierte Strafverfolger sollen den ganz großen Betrügern leichter auf die Schliche kommen, so die Hoffnung der Pflegekassen.

Meldepflicht könnte helfen

AWO-Chef Meike hat weitere Ideen, wie Abrechnungsbetrug zumindest erschwert werden kann. „Helfen könnte ein elektronisches System, das direkt vor Ort die benötigte Zeit erfasst und die Leistungen abrechnet“, schlägt er vor. Auch eine bundeseinheitliche Meldepflicht für ambulante Dienste könnte sinnvoll sein. Sie würde der Praxis entgegenwirken, dass auffällig gewordene Pflegedienste einfach unter neuem Namen weitermachen. Zudem könnte auch eine einheitliche Patientenummer helfen, die Leistungen von Kranken- und Pflegekassen einfacher nachvollziehbar zu machen.

Dennis Hansen



Der lang erwartete Entwurf zum Bundesteilhabegesetz ist da. Die Träger müssen sich auf große Veränderungen einstellen. Ein Überblick.

Der Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz hat in einem Großteil der Verbände und Institutionen massive Kritik ausgelöst. Die Kritik reichte bis hin zur völligen Ablehnung, weil ihnen die Neuregelung nicht weit genug geht. Demgegenüber sehen der Deutsche Städtetag sowie der Landkreistag die Kostendynamik nicht gebremst. Der Versuch, eine Quadratur des Kreises zu bewirken, ist offensichtlich aufgrund der diametral entgegengesetzten Interessenlagen der Beteiligten gescheitert. Es ist zu hoffen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die aufgezeigten Probleme gelöst werden können und ein auch in der Praxis umsetzbares und verständliches Recht der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geschaffen wird.

Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Teilhabe am Arbeitsleben steht den behinderten Menschen wie bisher die Möglichkeit offen, in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu arbeiten oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Neu ist eine alternative Möglichkeit, die noch nicht genauer beschrieben ist. Gewiss ist: die Zulassung der Anbieter dieser Möglichkeit erfolgt mit Kri-

terien, die unterhalb der strengen Voraussetzungen für eine WfbM liegen. So wird es für die neuen Anbieter jedoch kein Anerkennungsverfahren, keine Mindestgröße, keinen definierten Einzugsbereich geben. Die Details müssen die Länder regeln.

Gesellschaftliche Teilhabe

Um den behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, erbringen die Kostenträger Leistungen zur sozialen Teilhabe. Hierzu gehören etwa Leistungen für Wohnraum, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, zur Förderung der Verständigung und zur Mobilität. Neu sind die Leistungen der Assistenz. Diese Assistenzleistungen dienen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstruktur. Gleichzeitig entfallen die Hilfen zum selbständigen Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten. Die Leistungen gehen in den Assistenzleistungen auf.

Einkommen und Vermögen

Anstelle des sozialhilferechtlich zu bereinigenden Nettoeinkommens tritt das steuerrechtliche Bruttoeinkommen. Die Zumutbarkeitsgrenze, ab der Kostenträger ein Einkommen anrechnen, wird neu geregelt und beträgt 2905 Euro für 2016. Anders als nach der bisherigen Rechtslage ist die Berücksichtigung eines Partnereinkommens künftig nicht mehr vorgesehen.

Für den Vermögenseinsatz gelten weiterhin die sozialhilferechtlichen Vorschriften. Für Barvermögen oder sonstige Geldwerte sind

bis zu 150 Prozent einer jährlich zu bestimmenden Bezugsgröße geschützt. Für 2016 liegt diese bei etwa 52.000 Euro. Die Verbesserungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Zahl der Anspruchsberechtigten

Der Personenkreis mit Anspruch auf Eingliederungshilfe wird neu definiert. Das leistungsauslösende Moment wird nicht mehr wie bisher an Persönlichkeitsmerkmalen festgemacht, sondern an der Wechselwirkung zwischen Person und Umwelt. Menschen mit Behinderung können künftig Leistungen beantragen, wenn die Fähigkeit zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt ist und sie deshalb personelle oder technische Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen benötigen.

Eine erhebliche Teilhabebeeinträchtigung liegt dann vor, wenn in mindestens fünf von insgesamt neun Lebensbereichen Menschen mit Behinderung die Ausführung von Aktivitäten nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich ist. Die neun Lebensbereiche werden in einer neuen Eingliederungshilfeverordnung näher konkretisiert. Dazu gehören etwa Lernen und Wissensanwendung, Mobilität oder Selbstversorgung. Sie soll ab dem 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Neufassung wird durchweg kritisiert, denn sie stellt für die Verbände eine Einengung gegenüber dem bisherigen Recht dar, während die Leistungsträger eine unkalkulierbare Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises befürchten.

Abtrennung der Fachleistung

Das neue Recht soll zukünftig nur noch die Erbringung von Fachleistungen regeln. Für die Leistungen zum Lebensunterhalt wird der behinderte Mensch auf die Regelungen der Sozialhilfe im zwölften Sozialgesetzbuch (SGB) verwiesen. Die bisher bestehenden Sonderregelungen für den Lebensunterhalt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe fallen ersatzlos weg.

Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt setzen sich aus Regelsätzen, den Mehrbedarfen, den einmaligen Bedarfen, den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe sowie den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zusammen. Die Regelsätze decken beispielsweise die Aufwendungen für den Warenwert von Nahrungsmitteln und Getränken. Können Menschen mit Behinderung

sich Mahlzeiten nicht selbst zubereiten, werden über den Warenwert hinausgehende Kosten von der Eingliederungshilfe als Fachleistung aus dem neunten SGB übernommen.

Die Auswirkungen für die Praxis sind erheblich. Zukünftig sind die Kosten des Lebensunterhalts von den Einrichtungsbewohnern mit dem Träger der Einrichtung oder dem Vermieter zu regeln, ohne dass es hierzu Vorgaben des Sozialhilfeträgers oder Vereinbarungen gibt. Er muss mit dem Träger der Einrichtung einen Mietvertrag abschließen. Berechnet wird dabei die Warmmiete. Darüber hinaus soll der behinderte Mensch selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang er die Angebote der Einrichtung annimmt und zu welchen Kosten. Der Mensch mit Behinderung muss über die Leistungen zum Lebensunterhalt selbst verfügen können, so dass die Auszahlung direkt an ihn erfolgen muss. Sie können nicht auf den Träger oder Vermieter der Einrichtung umgeleitet werden.

Eine klare Vorgabe, wie die Kosten eines Leistungsanbieters zwischen Mietkosten, sonstigen Kosten des Lebensunterhalts und den Fachleistungen aufzugliedern sind, fehlt, obwohl eine Regelung für ein praktikables Verfahren unverzichtbar erscheint.

Prüfrechte für Leistungsträger

Um die Steuerungsfunktion der Leistungsträger zu stärken, räumt der Gesetzgeber den Trägern der Eingliederungshilfe ein anlassbezogenes Prüfungsrecht ein. Es soll sicherstellen, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt. In der Vergangenheit war es den Trägern der Einrichtungen möglich, Prüfungen zu verhindern, wenn mit ihnen keine Prüfungsvereinbarung geschlossen wurde.

Externer Preisvergleich

Bei einem Vergütungsangebot eines Leistungsanbieters müssen Kostenträger einen externen Vergleich heranziehen, um dieses auf Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die geforderte Vergütung ist dann wirtschaftlich angemessen, wenn sie in Relation mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegt. In den externen Vergleich sollen die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einbezogen werden. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei den Vergütungen nach der Pflegeversicherung

übernommen. Wirtschaftlichkeit kann danach auch nicht bestritten werden, wenn dem Vergütungsangebot die Tarifvereinbarungen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen der Träger der Einrichtungen zugrunde liegen.

Die Autoren



Bernd Finke (li.) war Geschäftsführer der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ist Referent für die BPG Münster

Jochen Hartung (re.) ist Geschäftsführer der BPG Münster ▶ j.hartung@bpg-muenster.de

@ SERVICE

Weitere Informationen zu Neuregelungen und der Entstehungsgeschichte des BTHG:

▶ www.tinyurl.com/zrsy7jv



Ihre spezialisierten
Berater und Prüfer für alle
Fragen von Unternehmen
und Einrichtungen des
Wohlfahrtsbereichs

www.bpg-muenster.de

Münster

Berlin • Bremen • Köln • Stuttgart